

# Asyl für einen Mörder

Über die Asyl- und Flüchtlingschiene kommen Verbrecher aller Art in die Schweiz. Anwälte tricksen den Rechtsstaat locker aus, wie das Beispiel eines verurteilten türkischen Mörders und IV-Rentners zeigt.

Von Alex Baur



Garantiert keine Folter oder grausame Bestrafung: Häftlinge in einem türkischen Gefängnis spielen Saz, ein traditionelles Saiteninstrument.

Am 7. Mai hat das Bundesstrafgericht wieder einmal entschieden: Ramazan X. (Name geändert) soll an die Türkei ausgeliefert werden. Die verschiedensten Instanzen haben sich während der vergangenen zwei Jahrzehnte schon in verschiedenen Verdikten über verschiedenste Auslieferungs-, Asyl-, Flüchtlings- und Härtefall-Begehren des Kurden geäussert. Doch solche Urteile, so scheint es, sind für den Türken bloss unverbindliche Empfehlungen. Mit Hilfe findiger Anwälte ist es ihm stets gelungen, den Schweizer Rechtsstaat auszuhebeln.

Am 2. Mai 1989 wurde Ramazan X. vom 2. Schwurgericht der anatolischen Provinzhauptstadt Gaziantep für schuldig befunden, am 9. November 1988 einen Bekannten auf offener Strasse mit elf Pistolenschüssen eiskalt hingerichtet zu haben. Ramazan X. hatte seinem Opfer auf dem Weg zur Arbeit aufgelauert. Mit Politik hatte das Verbrechen nichts zu tun, es war eine alte Familienfehde. Beim Opfer handelte es sich um den Vater eines

Mannes, der den Vater von Ramazan X. getötet hatte. Auch jener Mörder wurde verurteilt, doch die Familie X. beharrte auf Blutrache.

## Fadenscheinige Selbstbezeichnung

Im Sommer 1990 gelang es Ramazan X., aus dem Strafvollzug zu fliehen: Anlässlich eines Gefängnisbesuches tauschte sein Zwillingsbruder mit ihm die Kleider und blieb an seiner Stelle im Gefängnis zurück. Als Ramazan X. in Sicherheit war, stellte sich der Zwillingsbruder. Er wurde in der Folge für die Fluchhilfe zwar zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Doch gemessen an der Strafe für den Mord (35 Jahre Haft, Begnadigung frühestens nach sechs Jahren), war das ein Pappentier. Abgesehen davon kam der Zwillingsbruder nach neun Monaten Haft im Zuge einer Amnestie wieder frei.

Der Mörder Ramazan X. setzte sich derweil in die Schweiz ab und stellte ein Asylgesuch. Dieses wurde sogar von der grosszügigen damaligen Asylrekurskommission (ARK) am 5. Januar 1995 als gegenstandslos erachtet und

mehrfach abgewiesen. Der Kurde blieb trotzdem in der Schweiz. Wenn eine Abschiebung drohte, reichten seine Anwälte einfach ein neues Revisions- oder Wiedererwägungsgesuch ein. Dieses Spielchen trieb er so lange weiter, bis ihm der Kanton Zürich am 8. Februar 2010 im Sinne eines «Härtefalls» eine reguläre Aufenthaltsbewilligung (B) erteilte.

Im November 2011 beantragte die Türkei die Auslieferung des rechtskräftig verurteilten Mörders. Ramazan X. wurde in Auslieferungshaft genommen, kam aber aufgrund einer Kautionszahlung von wo 000 Franken wieder auf freien Fuss (wie der mittlerweile zum IV-Rentner avancierte Kurde das Geld beschaffte, geht aus den Gerichtsurteilen leider nicht hervor). Ramazan X. wehrte sich nun mit einem neuen Asylgesuch gegen die Auslieferung.

Dass er in seiner Heimat nie politisch verfolgt wurde, ist bereits mehrfach richterlich bestätigt. Seine Angaben über angebliche Folter und Verfolgung sind widersprüchlich und unglaub-



würdig. Doch nun machte er sogenannte Nachfluchtgründe geltend. Ramazan X. behauptete, im Schweizer Exil auf den Geschmack von Öcalans kurdischer Arbeiterpartei PKK gekommen zu sein, die von vielen Ländern (namentlich auch von der EU und den USA) als terroristische Vereinigung eingestuft wird. Er bezichtigte sich selber, als Chauffeur und Bote für PKK-Terroristen gewirkt zu haben. Abklärungen der Schweizer Botschaft in Ankara ergaben allerdings, dass die türkischen Behörden davon nichts wissen und die fadenscheinige Selbstbezeichnung auch nicht ernst nehmen.

Bereits der damalige Justizminister Christoph Blocher (SVP) hatte mit der türkischen Regierung weitreichende Garantien ausgehandelt, welche Folter oder grausame Bestrafung in Hinsicht auf ausgelieferte Delinquenten ausschliessen. So kann die Schweizer Botschaft die Straftäter jederzeit unangemeldet besuchen, während Letztere das Recht haben, jederzeit die Schweizer Behörden zu kontaktieren. Nach Blochers Abgang wurde die Option kaum noch verfolgt, zumal das Bundesverwaltungsgericht die Garantien als ungenügend erachtete (*Weltwoche* Nr. 26/09, «Terroristenparadies Schweiz»).

Wie viele kommune oder auch politisch motivierte Verbrecher als Asylanten in der Schweiz einem unbeschwerten Sozialrentnerdasein frönen, weiss niemand. Erhebungen gibt es nicht. Das für Auslieferungen zuständige Bundesamt für Justiz (BJ) war nicht einmal in der Lage, die Zahl der Gesuche aus Ländern wie Sri Lanka, Serbien oder eben der Türkei zu nennen. Klar ist lediglich: Unter den Tausenden von angeblichen Flüchtlingen, die Jahr für Jahr in die Schweiz einwandern, finden sich mit Sicherheit zahlreiche Justizflüchtlinge und Terroristen.

Gerade die Türkei beklagt seit Jahren, dass die Schweiz, ähnlich wie die Ostblockländer im Kalten Krieg, Terroristen einen sicheren Hafen biete. Mit der Zuwanderungswelle aus Syrien, Libyen und dem Irak wird die Infiltration durch Terroristen in zunehmendem Mass auch zur Bedrohung für die Schweiz.

Im Falle des Mörders Ramazan X. hat das Bundesstrafgericht nun zwar entschieden, dass er in einem korrekten Verfahren verurteilt worden ist und die Garantien der Türkei ausreichen. Von Sippenhaft kann keine Rede sein, reist seine Ehefrau doch regelmässig ferienhalber in die Türkei. Ramazan X. hat nun die Möglichkeit, das Urteil in Lausanne anzufechten, und, warum nicht, in Strassburg. Immerhin gibt es gerade im Ausländerrecht bereits Fälle, bei denen die Schweiz mit dem Vollzug zuwartet, bis der Europäische Gerichtshof entschieden hat (*Weltwoche* Nr. 28/14, «Karikatur der Menschenrechte»). Das kann Jahre dauern. Und wenn alle Stricke reissen, wird Linksanwalt Bernhard Jüsi, ein Spezialist für solche Fälle, sicher neue Asylgründe finden.

